

– Abschrift –



Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 24/24

27.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

Mittwoch, 29. Juli 2026, 09:00 Uhr,

im Amtsgericht Elisabethstr. 8,
26135 Oldenburg (Oldenburg), Saal 1 (Hauptgebäude),

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Oldenburg Blatt 56114 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Eversten	14	116/29	Gebäude- und Freifläche, Drögen-Hasen-Weg 8 C	243
4	Eversten	14	116/30	Gebäude- und Freifläche, Drögen-Hasen-Weg 8b	279
5	Eversten	14	116/31	Gebäude- und Freifläche, Drögen-Hasen-Weg 8a	300

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.10.2024 (lfd. Nr. 3, 5) bzw. 23.09.2024 (lfd. Nr. 4) in das Grundbuch eingetragen.

Einzelverkehrswerte:

127.575,00 € (Ifd. Nr. 3),
146.475,00 € (Ifd. Nr. 4) und
157.500,00 € (Ifd. Nr. 5)

Gesamtverkehrswert:

513.750,00 € (für den Fall der Ausbietung der Versteigerungsobjekte im Gesamtausgebot)

Objektbeschreibung (Ifd. Nr. 3):

unbebautes Grundstück (Entwicklungszustand: Bauland für Wohnen) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Stadteil Wechloy, Drögen-Hasen-Weg 8c

Objektbeschreibung (Ifd. Nr. 4):

unbebautes Grundstück (Entwicklungszustand: Bauland für Wohnen) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Stadteil Wechloy, Drögen-Hasen-Weg 8b

Objektbeschreibung (Ifd. Nr. 5):

unbebautes Grundstück (Entwicklungszustand: Bauland für Wohnen) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Stadteil Wechloy, Drögen-Hasen-Weg 8a

(gemäß Gutachten (Ifd. Nr. 3-5): es gilt jeweils der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 482 der Stadt Oldenburg (Oldb), nicht überbaubare Flächen vorhanden)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon **zwei Wochen vor dem Termin** eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
